

Übertragung von Zuständigkeiten des Verwaltungsrates der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder auf den Vorstand der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder

Bek. des MI vom 3. August 2023 – 14-03000-10/8/44044/2023

In der **Anlage** wird die vom Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder in der Sitzung am 25. Mai 2023 beschlossene Übertragung von Zuständigkeiten des Verwaltungsrates der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder auf den Vorstand der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder veröffentlicht.

Anlage

1. Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder überträgt dem Vorstand der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder nach § 27h Absatz 7 Satz 3 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 vom 29. Oktober 2020 die Zuständigkeit einer obersten Dienstbehörde nach § 4 Absatz 1 Satz 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 08. Februar 2011 (GVBl. LSA 2011, 68, 101), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. LSA S. 354), i. V. m. § 14 Absatz 3 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250), i. V. m. § 1 Absatz 2 der Verordnung über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen (Auslandsreisekostenverordnung – ARV) vom 21. Mai 1991 (BGBl. I S. 1140 (GMBI 1994, 19)), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. März 2021 (BGBl. I S. 660) Auslandsdienstreisen der Beamtinnen und Beamten der GGL schriftlich oder elektronisch anzuordnen oder zu genehmigen.
2. Die Ziff. 1 gilt auch für die Tarifbeschäftigten der GGL.

D. Ministerium der Finanzen

760

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung von Vorhaben im Rahmen der Lokalen Entwicklungsstrategien mit CLLD durch den Europäischen Sozialfonds Plus in Sachsen-Anhalt in der Förderperiode 2021 bis 2027 (Richtlinie Community-Led Local Development Europäischer Sozialfonds Plus – RL CLLD ESF+)

Erl. des MF vom 8. August 2023 – 46840

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Der Zweck der Förderung ist die Unterstützung der

von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt. Hierbei sind die folgenden Methodenmerkmale einzuhalten:

- a) Erarbeitung territorialer ländlicher und lokaler Entwicklungsstrategien,
- b) Bottom-up-Ausarbeitung und geplante Umsetzung der Strategien,
- c) Lokale Aktionsgruppen als Träger der öffentlich-privaten Partnerschaft,
- d) Nutzung der von innen heraus entstehenden Entwicklungsmöglichkeiten einer ländlichen Region,
- e) Unterstützung von Innovation,
- f) Unterstützung von integrierten und bereichsübergreifenden Aktionen,
- g) Unterstützung von Netzwerkbildung und
- h) Unterstützung von Kooperationen.

Lokale Entwicklung LEADER und CLLD soll den lokalen Akteuren ländlicher und städtischer Räume Impulse geben und sie dabei unterstützen, das Entwicklungspotential ihres Gebietes in einer längerfristigen Perspektive auszuschöpfen. Im Rahmen dessen sollen neuartige und hochwertige integrierte Strategien für eine nachhaltige Entwicklung umgesetzt werden, die die Ziele der Landesplanung und die Erfordernisse des demografischen Wandels berücksichtigen.

Auf der Grundlage des Programms für den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) des Landes Sachsen-Anhalt 2021 – 2027 sollen mit CLLD die Herausforderungen des demographischen, strukturellen und sozialen Wandels durch regionale Aktivitäten auf der Grundlage Lokaler Entwicklungsstrategien über den Bottom-up-Ansatz angegangen werden.

Die Förderung zielt in erster Linie darauf ab, lokale Initiativen und beschäftigungswirksame Potentiale vor Ort zu aktivieren, Bildungsdefizite und Qualifikationsmängel abzustellen sowie Hindernisse bei der Arbeitsmarktintegration abzubauen. Darüber hinaus sind Aspekte der Bekämpfung von Fremdenfeindlichkeit, der Stärkung von Familien, der Unterstützung von Senioren in besonderen Lebenssituationen und der Stärkung des regionalen Zusammenhaltes zu berücksichtigen. Der demographische Wandel ist ein Schwerpunktthema, um die Regionen als Wirtschafts-, Arbeits-, Lebens-, Kultur- und Sozial- sowie als ökologische Ausgleichsräume zu stärken und zu entwickeln. Grundsätzlich werden soziale Innovationen mit dem Ziel der regionalen Erprobung gefördert, um regionale Antworten auf regionale Bedürfnisse zu geben.

Das spezifische Ziel „Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen“ ist unter den Fördergegenständen in Nummer 2.2 Buchst. e und f und in den Nummern 2.3, 2.4, 2.5 und 2.6 dargestellt.

Das spezifische Ziel „Förderung der sozialen Integration von Menschen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, einschließlich der am stärksten benachteiligten Personen und Kindern (ESF+)“ ist unter den Fördergegenständen in den Nummern 2.1 sowie 2.2 Buchst. a bis e und g dargestellt.

1.2 Rechtsgrundlagen

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie auf der Grundlage

- a) von Artikel 34 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30. 6. 2021, S. 159, L 450 vom 16. 12. 2021, S. 158, L 241 vom 19. 9. 2022, S. 16, L 65 vom 2. 3. 2023, S. 59), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/435 (ABl. L 63 vom 28. 2. 2023, S. 63), in der jeweils geltenden Fassung sowie der hierzu von der Europäischen Kommission verabschiedeten Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen,
- b) der Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. L 231 vom 30. 6. 2021 S. 21, L 421 vom 26. 11. 2021, S. 75) in der jeweils geltenden Fassung, sowie der hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen,
- c) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26. 6. 2014, S. 1, L 283 vom 27. 9. 2014, S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/917 (ABl. L 119 vom 5. 5. 2023, S. 159),
- d) der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. 12. 2013, S. 1), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2020/972 (ABl. L 215 vom 7. 7. 2020, S. 3),
- e) des Bundesreisekostengesetzes vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250),
- f) des ESF Plus Programms Sachsen-Anhalt 2021 bis 2027,
- g) der Erlasse der EU-Verwaltungsbehörde zum Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), zum Just Transition Fund (JTF) und zum Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) für die Förderperiode 2021 bis 2027,

h) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. April 2023 (GVBl. LSA S. 201), in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (RdErl. des MF vom 1. Februar 2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 22. Mai 2023, MBI. LSA S. 198) in der jeweils geltenden Fassung,

i) des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 6. Juni 2016, MBI. LSA S. 383, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28. September 2022, MBI. LSA S. 510) in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Alle Vorhaben werden unter Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/1060 ausgewählt und durchgeführt.

1.4 Die Ausgestaltung der CLLD- und LEADER-Förderung in Sachsen-Anhalt über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums erfolgt jeweils im Rahmen einer separaten Richtlinie.

1.5 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet auf der Basis des Ergebnisses des Verfahrens zur Vorhabenauswahl sowie aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Es wird angestrebt, nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2021/1057 über den CLLD-Ansatz soziale Innovationen mit dem Ziel der regionalen Erprobung und Umsetzung von innovativen zukunftsweisenden Lösungen zu fördern, um damit sozialen Bedürfnissen mit den maßgeblichen Partnern zu begegnen.

Vorhaben, deren Inhalte im sozial innovativen Bereich nach Artikel 2 Abs. 1 Nr. 8 der Verordnung (EU) 2021/1057 oder in der sozialen Erprobung nach Artikel 2 Abs. 1 Nr. 10 der Verordnung (EU) 2021/1057 liegen, können unter jedem der in den Nummern 2.1 bis 2.6 genannten Förderschwerpunkte unterstützt werden.

Gefördert wird die Durchführung von Vorhaben im Rahmen der Lokalen Entwicklungsstrategien, die einem der Förderschwerpunkte der Nummern 2.1 bis 2.6 entsprechen.

2.1 Entwicklung und Unterstützung von regionalen und kommunalen Willkommenskulturen

a) Durchführung von interkulturellen und interreligiösen Begegnungsveranstaltungen, Begegnungsprojekten und Dialogformaten zwischen der einheimischen Bevölkerung und Migranten sowie Menschen ausländischer Herkunft, einschließlich Vorhaben, die den Aufbau und die Erhöhung der interkulturellen Kompetenz unterstützen und zur Stärkung des friedlichen Zusammenhaltes beitragen

- b) Förderung kommunaler und regionaler Einrichtungen, die Angebote und Hilfestellungen an einem Ort bündeln, zum Beispiel kommunale Migrationsagenturen (zentrale Verortung verschiedener Behörden für eine schnelle Abwicklung von Prozessen einzelner Behörden), einschließlich Personalschulungen zur Stärkung und Erhöhung der interkulturellen Kompetenz
- c) Aufbau von Netzwerken zur Förderung des interkulturellen und interreligiösen Dialogs sowie zur Bekämpfung von Diskriminierungen jeglicher Art
- d) Förderung von Netzwerkstellen, die überwiegend das ehrenamtliche Engagement im Bereich Integration unterstützen
- e) Entstehung von Integrationspatenschaften

2.2 Vorhaben zur Bewältigung sozialer Folgen des demografischen und strukturellen Wandels

- a) Einrichtung und Unterstützung von Organisationsformen zur Sicherung der Daseinsvorsorge, wie zum Beispiel interkommunale, öffentlich-private oder bürgerschaftliche Netzwerke und Projekte zur Verbesserung der Erreichbarkeit und des Zugangs von Dienstleistungseinrichtungen, zum Beispiel im Bereich E-Health
- b) Entwicklung von Strategien, Konzepten und Leitbildern mit Handlungsfeldern, um zum Beispiel Impulse für die künftige Orts- und Regionalentwicklung zu setzen oder einer Ausgrenzung als schrumpfende und alternde Gesellschaft entgegenzuwirken, einschließlich Machbarkeitsstudien
- c) Umsetzung von Strategien und Konzepten einschließlich koordinierender Begleitung (Projektmanagement)
- d) Coachingprojekte, zum Beispiel zu den Themen Entwicklung und Einrichtung eines nachhaltigen und vorausschauenden Demografie-Managements als Kombination von Strategie-, Kommunikations- und Umsetzungsberatung; Sensibilisierung der Bevölkerung und der gesellschaftlichen Akteure für den demografischen Veränderungsprozess oder Förderung eines transparenten öffentlichen Diskussionsprozesses unter Beteiligung der Bürger
- e) unternehmensbezogene Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen bei der Vorbereitung der Unternehmensnachfolge oder zum Thema soziale Unternehmenskultur
- f) Stärkung ehrenamtlicher Strukturen durch Weiterbildung von Ehrenamtlichen, um sie für diese freiwillige Tätigkeit besser zu qualifizieren und Vorhaben zur Verbesserung des ehrenamtlichen Engagements
- g) Vorhaben zur Verbesserung des sozialen Zusammenhalts der Generationen und Unterstützung von Senioren in besonderen Lebenssituationen durch Vorhaben zur Linderung von Vereinsamung im Alter

2.3 Lokale arbeitsmarktorientierte Mikrovorhaben

Lokale arbeitsmarktorientierte Mikrovorhaben unterstützen vor allem

- a) den Abbau von Bildungs- und Qualifikationsmängeln,
- b) die Arbeitsmarktintegration.

2.4 Kooperationen und Vorhaben zwischen allgemeinbildenden Schulen und regional angesiedelten Unternehmen zur Berufsorientierung und -vorbereitung von Schülern der Klassen 1 bis 6

Die Kooperationspartner entscheiden gemeinsam darüber, welche Kooperationsform am besten geeignet ist. Beispiele für Kooperationsformen sind Tage der offenen Tür im Unternehmen oder Schüler-Praktika im Unternehmen. Gefördert werden auch Vorhaben, die Schülern der Klassen 8 bis 12 Wissen zu unternehmerischem Handeln vermitteln, zum Beispiel im Rahmen von Schülerfirmen.

2.5 Bildung für Umwelt, Naturschutz und Nachhaltigkeit

2.6 Vorhaben zur kulturellen Bildung in allen Altersgruppen

- a) Kooperationen zwischen Kultureinrichtungen und allgemeinbildenden Schulen sowie Kindertagesstätten zur Leseförderung und Erhöhung der Medienkompetenz, zur historischen, musikalischen und allgemeinen kulturellen Bildung und zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Schulen und Kindertagesstätten mit kulturellen Lernorten
- b) Aufbau und Unterstützung von Netzwerkstellen (Kulturmanagement) zur Vernetzung und gemeinsamen Präsentation von lokalen Kulturangeboten

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind für die Vorhaben nach den Nummern 2.1 bis 2.5 und 2.6 Buchst. b

- a) juristische Personen des öffentlichen Rechts (zum Beispiel Gemeinden, kommunale Zweckverbände, Verbandsgemeinden, öffentlich-rechtliche Stiftungen und staatlich anerkannte Glaubens- oder Religionsgemeinschaften),
- b) juristische Personen des privaten Rechts (zum Beispiel eingetragene Vereine und Verbände, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, gemeinnützige privatrechtliche Stiftungen),
- c) Personengesellschaften des privaten Rechts (zum Beispiel Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts),
- d) Einzelunternehmen.

3.2 Zuwendungsempfänger für Vorhaben nach Nummer 2.6 Buchst. a sind

- a) juristische Personen des öffentlichen Rechts als Träger von Kultureinrichtungen,
- b) juristische Personen des privaten Rechts als Träger von Kultureinrichtungen.

Kultureinrichtungen im Sinne dieser Richtlinie sind Einrichtungen, die mindestens zu 80 v. H. ihrer Nutzungsfläche oder zu 80 v. H. ihrer Öffnungszeiten kulturell genutzt werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Das jeweilige CLLD-Vorhaben dient den Zielen der aktuellen Lokalen Entwicklungsstrategie der befürwortenden Lokalen Aktionsgruppe, die im Rahmen des Wettbewerbsaufrufes des Landes Sachsen-Anhalt für die Förderperiode 2021 bis 2027 ausgewählt und genehmigt wurde.

4.2 Für alle CLLD-Vorhaben müssen jeweils ordnungsgemäße, positive Beschlüsse des Entscheidungsgremiums der Lokalen Aktionsgruppen zur Auswahl des Vorhabens gemäß der mit der Genehmigung der Lokalen Entwicklungsstrategie festgelegten Verfahrensweise vorliegen. CLLD-Vorhaben werden nur gefördert, wenn die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF die Einhaltung des EU-konformen Auswahlverfahrens des Vorhabens der Lokalen Aktionsgruppe bestätigt. Eine Nach- und Ergänzungsbeurteilung bedarf vorab eines ordnungsgemäßen, positiven Beschlusses des Entscheidungsgremiums der Lokalen Aktionsgruppe.

4.3 Alle Vorhaben dieser Richtlinie sind aus dem der Lokalen Aktionsgruppe zugewiesenen Planungsbudget für den Europäischen Sozialfonds Plus (finanzieller Orientierungsrahmen) zu finanzieren.

4.4 Vorhaben werden nur unter den Voraussetzungen gefördert, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

4.5 Der Zuwendungsempfänger muss seinen Sitz, seine Betriebsstätte oder Niederlassung in Sachsen-Anhalt haben.

4.6 Der Bewilligungszeitraum der Vorhaben darf höchstens bis zum 30. Juni 2028 festgelegt werden, wenn die Zuwendung keine Beihilfe ist. Wenn die Zuwendung eine Beihilfe ist und als De-minimis-Beihilfe (Nummer 6.1.1) gewährt wird, darf der Bewilligungszeitraum höchstens bis zum 30. Juni 2024 festgelegt werden. Wenn die Zuwendung eine Beihilfe ist und nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (Nummer 6.1.2) gewährt wird, darf der Bewilligungszeitraum höchstens bis zum 30. Juni 2027 festgelegt werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

5.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung gewährt.

5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.4 Umfang und Höhe der Zuwendung

Der Fördersatz beträgt bis zu 95 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, soweit nicht geringere Fördersätze in der jeweiligen anerkannten Lokalen Entwicklungsstrategie festgelegt wurden.

Die Zuwendung besteht ausschließlich aus EU-Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus.

Die in den **Anlagen 1 und 2** genannten Höchstbeträge je Beihilfeempfänger dürfen nicht überschritten werden (nähere Erläuterungen dazu siehe Nummer 6.1).

5.5 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die im direkten Zusammenhang mit dem Vorhaben entstehenden Ausgaben (Sachausgaben, Personalausgaben), die zur Vorhabendurchführung erforderlich und unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszweckes notwendig sind.

Die Gesamtkosten eines Vorhabens gemäß Artikel 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 umfassen alle zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Vorhabens im Sinne der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (Unterstützung aus dem Fonds und Eigenanteil).

5.5.1 Vorhaben bis 200 000 Euro Gesamtkosten

5.5.1.1 Bei Vorhaben, die Personalausgaben beinhalten, werden diese im Fall der Anstellung von Personal durch Kosten je Einheit im Sinne von Artikel 53 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2021/1060 (siehe Nummer 5.5.3.1) gefördert. Alle übrigen Kosten werden mittels Pauschalfinanzierung nach Artikel 53 Abs. 1 Buchst. d in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 abgerechnet (siehe Nummer 5.5.3.2).

5.5.1.2 Bei Vorhaben, die keine Personalausgaben beinhalten, werden die förderfähigen Ausgaben, mit Ausnahme der Fahrtkosten, pauschaliert in Form von Kosten je Einheit gemäß Artikel 53 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2021/1060 gewährt. Eine Einheit in diesem Sinne ist das Kalenderhalbjahr. Dafür werden vom Antragsteller Angaben zu den vorhabenbezogenen Gesamtausgaben und Einnahmen (Haushaltsplanentwurf im Sinne von Artikel 53 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung [EU] 2021/1060) in tabellarischer Form abgefragt. Die förderfähigen Fahrtkosten werden auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes gewährt (Artikel 53 Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit Artikel 53 Abs. 3 Buchst. d der Verordnung [EU] 2021/1060).

5.5.2 Vorhaben über 200 000 Euro Gesamtkosten

5.5.2.1 Bei Vorhaben, die Personalausgaben beinhalten, werden diese im Fall der Anstellung von Personal durch Kosten je Einheit im Sinne von Artikel 53 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2021/1060 (siehe Nummer 5.5.3.1) gefördert. Alle übrigen Kosten werden mittels Pauschalfinanzierung nach Artikel 53 Abs. 1 Buchst. d in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 abgerechnet (siehe Nummer 5.5.3.2).

5.5.2.2 Bei Vorhaben, die keine Personalausgaben beinhalten, werden die förderfähigen Ausgaben mit Ausnahme der Fahrtkosten nach tatsächlichen Kosten im Sinne von Artikel 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2021/1060 gewährt. Die förderfähigen Fahrtkosten werden auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes gewährt (Artikel 53 Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit Artikel 53 Abs. 3 Buchst. d der Verordnung [EU] 2021/1060).

5.5.3 Pauschalierung der Personalausgaben sowie der übrigen Kosten

5.5.3.1 Personalausgabenpauschale

Personalausgaben für vorhabenbezogenes Personal beim Zuwendungsempfänger werden gefördert, wenn diese dem Vorhaben direkt zuzuordnen sind.

Für die Bemessung der Personalausgaben sind die Pauschalen gemäß Abschnitt 2 Nr. 4.2.1 (ohne Urlaubsabgeltung bei längerfristigen Beschäftigungsverhältnissen) und Nr. 4.2.2 (mit Urlaubsabgeltung bei kurzfristigen Beschäftigungen unter einem Jahr) des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses anzuwenden.

Für die Zuordnung einer geförderten Tätigkeit zu einer Qualitätsstufe gelten die Zuordnungskriterien gemäß Abschnitt 2 Nr. 4.2.3 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses. Mit der Antragstellung ist die Zuordnung der zu fördernden Tätigkeit zu einer Qualitätsstufe vorzunehmen, zu begründen und entsprechende Nachweise als notwendige Antragsunterlagen einzureichen.

Die Pauschalwerte bilden das Arbeitgeberbruttoentgelt ab (Arbeitnehmerbruttoentgelt zuzüglich eines Aufschlags von 21,5 v. H. für den Arbeitgeberanteil für die gesetzlichen Sozialversicherungen und gesetzlich vorgeschriebenen Umlagen).

Werden die Personalausgaben auf Monatsentgeltbasis oder als Jahresbetrag bemessen, ist keine Korrektur um Fehlzeiten (zum Beispiel Krankheit, Urlaub) erforderlich, sofern der Zuwendungsempfänger Aufwendungen selbst zu tragen hat (zum Beispiel Entgeltfortzahlung erfolgt oder Vorhaben wird vertretungsweise weitergeführt). Sind Pauschalen für bestimmte Tätigkeiten anzuwenden, sind für dieselbe Tätigkeit keine weiteren zusätzlichen direkt nachweisbaren Personalausgaben förderfähig. Das gilt auch für Ausgaben für Vertretungskräfte, die geförderte Tätigkeiten fortführen.

Die pauschalen Monatsbeträge gelten bei einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 40 Stunden. Ausgaben für förderfähiges teilzeitig im Vorhaben eingesetztes Personal können zudem auf der Grundlage von Artikel 55 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2021/1060 bestimmt und nachgewiesen werden.

Treten während der Vorhabenumsetzung Änderungen hinsichtlich des genehmigten und bisher eingesetzten Personals ein (zum Beispiel Änderung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit, Personalwechsel, Elternzeitvertretung, Kündigung), ist dies mit Bekanntwerden bei der Bewilligungsstelle anzuzeigen. Für den geänderten Personaleinsatz im Vorhaben sind spätestens mit dem ersten Zahlungsantrag für die jeweilige Personalstelle der Nachweis über das ausreichende Qualifikationsprofil (fachliche Eignung oder praktische Erfahrung) und eine Tätigkeitsbeschreibung zur Zuordnung der zu fördernden Tätigkeiten zu einer Qualitätsstufe zu erbringen und der Vertrag zur Begründung oder Änderung eines Arbeitsverhältnisses vorzulegen.

5.5.3.2 Pauschalfinanzierung für alle anderen förderfähigen Kosten als direkte Personalkosten (Restkosten)

Sofern Personalausgaben nach Nummer 5.5.3.1 gefördert werden, werden alle anderen förderfähigen direkten und indirekten Kosten (Restkosten) in Form einer Pauschalfinanzierung im Sinne von Artikel 56 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 gefördert. Diese Pauschalfinanzierung wird als Pauschalsatz in Höhe von 20 v. H. auf die direkten förderfähigen Personalkosten festgelegt, um die förderfähigen Restkosten eines Vorhabens abzudecken. Bei Verwendung der Pauschalfinanzierung wird auf eine detaillierte Abrechnung und Nachweisführung der tatsächlich beim Zuwendungsempfänger entstandenen Kosten verzichtet.

Förderfähige Restkosten sind insbesondere:

- a) anteilige Büromiete,
- b) anteilige Kommunikationsgebühren und Porto,
- c) anteilige Nebenkosten Büromiete (zum Beispiel Strom, Wasser, Heizung), Versicherungen und Reinigung,
- d) anteilige Ausgaben für Buchhaltung,
- e) Verwaltungsausgaben (zum Beispiel Büromaterial und sonstige Verbrauchsausgaben),
- f) Ausgaben für Fort- und Weiterbildungen (zum Beispiel Teilnehmer- und Prüfungsgebühren, Übernachtungskosten),
- g) Fahrtkosten.

5.5.4 Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Schuldzinsen, Prämien für Bürgschaften und die Umsatzsteuer, es sei denn, sie ist nach den nationalen Umsatzsteuervorschriften nicht erstattungsfähig,
- b) Erwerb von Infrastrukturen, Grundstücken und Immobilien gemäß Artikel 64 der Verordnung (EU) 2021/1060 und Bauleistungen gemäß § 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A,
- c) Erwerb abschreibungspflichtiger Ausrüstungsgegenstände, Abschreibungen, Provisionen und freiwillige Leistungen an das Personal,
- d) Ausgaben, die der individuellen Gesundheitsprävention, der Erholung, der Unterhaltung oder der privaten Haushaltsführung (zum Beispiel Verpflegung) dienen,
- e) Ausgaben zum Erwerb der Fahrerlaubnis aller nationalen Fahrerlaubnisklassen,
- f) wiederkehrende berufliche Qualifizierungen, wenn diese durch Rechtsvorschriften der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes Sachsen-Anhalt verbindlich vorgeschrieben sind,
- g) Fortbildungsmaßnahmen, die nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1936), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 191), in der jeweils geltenden Fassung förderfähig sind (Meister-Bafög),
- h) Kosten für Ausgaben, die dem Zuwendungsempfänger durch Gesetz vom Land übertragen wurden,

- i) Publikationen, die regelmäßig erscheinen und geschäftliche Zwecke verfolgen,
- j) Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014, es sei denn, dass eine Genehmigung für eine De-minimis-Beihilfe oder für befristete staatliche Beihilfen zur Bewältigung außergewöhnlicher Umstände erteilt wurde.

5.5.5 Einnahmen, die mit der Projektdurchführung bei Vorhaben nach Nummer 5.5.2.2 entstehen, sind von den förderfähigen Ausgaben abzusetzen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Beihilferechtliche Bestimmungen

Sofern die Zuwendung eine Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Konsolidierte Fassung 2016, ABl. C 202 vom 7. Juni 2016) ist, sind für Vorhaben die nachfolgenden Voraussetzungen zu beachten. Dabei sind zusätzlich und vorrangig die in den Anlagen aufgeführten Festlegungen einzuhalten.

Liegt eine Beihilfe vor, so entscheidet die Bewilligungsstelle für jeden Förderfall nach welcher Vorschrift die Beihilfe zu gewähren ist und verantwortet die Einhaltung der beihilferechtlichen Erfordernisse.

6.1.1 De-minimis-Beihilfen

Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union können für Vorhaben nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gewährt werden. Dabei sind die in Anlage 1 aufgeführten (De-minimis spezifischen) Festlegungen einzuhalten.

6.1.2 Verordnung (EU) Nr. 651/2014

Sofern die Zuwendung eine Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist, können für Vorhaben nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 Zuwendungen gewährt werden, wenn sie einen der Freistellungstatbestände gemäß Artikel 19a, 19b und 31 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 erfüllen. Dabei sind die in Anlage 2 aufgeführten Festlegungen einzuhalten.

6.2 Informations- und Kommunikationsmaßnahmen

Der Zuwendungsempfänger hat die Informations- und Kommunikationsmaßnahmen für Zuwendungen gemäß Artikel 50 sowie Anhang IX der Verordnung (EU) 2021/1060 umzusetzen.

6.3 Mitwirkungspflichten

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an der Überprüfung der Wirksamkeit der aus Mitteln des ESF Plus finanzierten Förderprogrammes gemäß den Artikeln 18 und 40 bis 42 sowie 44 der Verordnung (EU) 2021/1060 mitzu-

wirken. Dies umfasst auch notwendige Daten zu den Teilnehmern gemäß Artikel 17 und Anhang I der Verordnung (EU) 2021/1057. Die konkreten Anforderungen für das Vorhaben sind im Zuwendungsbescheid geregelt.

7. Anweisungen zum Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV LHO), gegebenenfalls die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Abweichend von den Nummern 6.4 und 6.5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) oder der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk) wird bei der Abrechnung von Pauschalen auf einen detaillierten Nachweis der Ausgaben verzichtet.

7.1 Antragstellung

7.1.1 Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt ist für alle Antragsteller die antraganehmende und die Bewilligungsstelle.

7.1.2 Die Antragsunterlagen werden durch die Bewilligungsstelle bereitgestellt und können unter <https://www.ib-sachsen-anhalt.de> abgerufen werden.

7.1.3 Anträge auf Zuwendung müssen unter anderem folgende Angaben und Anlagen enthalten:

- a) genaue Bezeichnung des Antragstellers,
- b) Beschreibung des Vorhabens mit Festlegung seiner konkreten Ziele,
- c) eine Erklärung darüber, ob die Förderung nach dieser Richtlinie Förderungen aufgrund anderer EU-, Bundes- oder Landesprogramme für denselben Förderzweck ergänzt (zum Beispiel fondsübergreifendes Projekt),
- d) eine Erklärung, dass keine Doppelförderung vorliegt,
- e) eine Erklärung, dass das Vorhaben von anderweitig geförderten Vorhaben abgegrenzt ist und die bewilligten Fördermittel von den übrigen Haushaltsmitteln getrennt bewirtschaftet werden,
- f) einen Ausgaben- und Finanzierungsplan (einschließlich der Darstellung der pauschaliert geförderten Ausgaben) und Nachweis der Eigenmittel,
- g) eine Erklärung, dass bis zur Antragstellung mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden ist,
- h) ein Nachweis darüber, ob der Antragssteller allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes berechtigt ist (Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes),

- i) Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Steuer-Identifikationsnummer,
- j) Vereine, Verbände, juristische Personen des Privatrechts, Personengesellschaften (bei Handelsgesellschaften) und Unternehmen (bei Kaufleuten) haben mit dem Antrag einen aktuellen vollständigen Registerauszug (Vereinsregister, Handelsregister oder ähnliches) einzureichen,
- k) Tätigkeitsbeschreibung für jede beantragte Personalstelle zur Zuordnung der zu fördernden Tätigkeiten zu einer Qualitätsstufe sowie zur Beurteilung der Notwendigkeit der Stelle und des Umfangs der Tätigkeit für den Fördergegenstand.

7.1.4 Beim Fördergegenstand Nummer 2.4 (nur Kooperationen mit Schulen) ist mit dem Förderantrag ein Entwurf über die beabsichtigte Vereinbarung zwischen dem Antragsteller und der Schule und den beteiligten Unternehmen über die Ausgestaltung der Zusammenarbeit vorzulegen.

Beim Fördergegenstand Nummer 2.6 Buchst. a (Kooperationen mit Kultureinrichtungen) ist zur Antragstellung bei neuen Kooperationsvereinbarungen ein Entwurf der Vereinbarung zwischen dem Antragsteller und der Schule oder den Schulen oder der Kindertagesstätte oder den Kindertagesstätten über die Ausgestaltung der Zusammenarbeit (Kooperationsvereinbarung) vorzulegen. Bei bereits bestehenden Kooperationsvereinbarungen ist eine ergänzte Kooperationsvereinbarung im Entwurf vorzulegen, die die mit dem Antrag verbundene inhaltliche Weiterentwicklung beinhaltet und damit einen konkreten Vorhabenbezug herstellt.

7.2 Bewilligung

7.2.1 Zweckgebundene Spenden und weitere zusätzliche Mittel können vollständig dem Eigenanteil des Zuwendungsempfängers zugerechnet werden, sofern die Vorgaben der weiteren Mittelgeber nicht entgegenstehen. Die Zuwendung verringert sich im Falle einer nach der Bewilligung eingegangenen zweckgebundenen Spende nur um den Betrag, der die Gesamtsumme der zuwendungsfähigen Ausgaben, bezogen auf die insgesamt für das Vorhaben zur Verfügung stehenden Mittel, übersteigt; bei Förderung ausschließlich über Pauschalierungen um den Betrag, der den mit der Bewilligung festgelegten zu erbringenden Eigenanteil übersteigt. Die jeweils zu berücksichtigenden Spenden sowie die Eigenmittel sind sowohl im Finanzierungsplan als auch im Verwendungsnachweis getrennt auszuweisen.

7.2.2 Die Ausgaben nach Nummer 5.5.1.2, mit Ausnahme der Fahrtkosten, werden mit den Inhalten der Vorhabenbeschreibung und Auftragsschätzungen oder Angeboten oder Preisrecherchen für die begleitenden Dienstleistungen plausibilisiert. Der Haushaltsplanentwurf wird anhand dieser plausibilisierten Angaben genehmigt. Auf dieser Basis wird der Betrag für die Kosten je Einheit festgelegt.

7.2.3 Der Zuwendungsempfänger hat die eindeutige Identifizierbarkeit der Finanzvorgänge seines Vorhabens sicherzustellen. Zu diesem Zweck sind bei der Durchführung des Vorhabens entweder eine separate Rechnungsführung oder ein geeigneter Rechnungsführungscodex zu verwenden.

7.2.4 Bei der Vergabe von Aufträgen ist das Vergaberecht einzuhalten, insbesondere die vergaberechtlichen Bestimmungen nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung oder den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts. Bei Aufträgen bis 5 000 Euro ohne Umsatzsteuer ist vom Zuwendungsempfänger die Kostenplausibilität unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durch Preisvergleiche von mindestens drei Anbietern nachzuweisen. Nummer 3.1 bis 3.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung und die vorstehende Nachweispflicht (Satz 2) gelten nicht für Ausgaben, welche in Form von Kosten je Einheit im Sinne von Artikel 53 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2021/1060 gefördert werden. Verstöße gegen die Vergabevorschriften können zur Kürzung oder zur Rückforderung der Zuwendung führen.

7.2.5 Der Informationsaustausch zwischen der Bewilligungsstelle und den Zuwendungsempfängern ist elektronisch über das Kundenportal der Investitionsbank Sachsen-Anhalt vorzunehmen. Ausnahmen können nur zugelassen werden, wenn ein Zuwendungsempfänger ausdrücklich den Informationsaustausch in Papierform beantragt und begründet. Die Regelungen zur Bekanntgabe von elektronischen Bescheiden nach § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 41 Abs. 2a des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.

7.3 Auszahlung

7.3.1 Frühester Auszahlungszeitpunkt

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides.

7.3.2 Zahlungsanträge für Ausgaben nach den Nummern 5.5.1.1 und 5.5.2.1

Es können bei der Bewilligungsstelle zwei Zahlungsanträge pro Kalenderhalbjahr gestellt werden (Erstattungsprinzip).

7.3.3 Zahlungsanträge für Ausgaben nach Nummer 5.5.1.2

Es kann bei der Bewilligungsstelle ein Zahlungsantrag pro Kalenderhalbjahr zu den Stichtagen 30. Juni und 31. Dezember des Jahres gestellt werden.

7.3.4 Zahlungsanträge für Ausgaben nach Nummer 5.5.2.2

Abweichend von den VV Nr. 7.4 zu § 44 LHO oder den VV-Gk Nr. 7.4 zu § 44 LHO können bei der Bewilligungsstelle für Ausgaben nach Nummer 5.5.2.2 zwei Zahlungsanträge pro Kalenderhalbjahr gestellt werden. Die Mittel werden erst nach Vorlage bezahlter Rechnungen ausgezahlt (Erstattungsprinzip).

7.3.5 Zeitpunkt der Nachweispflicht im Fall der Anstellung von Personal

Zu jeder beantragten Personalstelle ist spätestens mit dem ersten Zahlungsantrag der Nachweis über das erforderliche Qualifikationsprofil (fachliche Eignung oder praktische Erfahrung) des eingesetzten Personals zu erbringen. Erst wenn dieser Nachweis vorliegt, dürfen Auszahlungen erfolgen.

7.3.6 Vorlage von Kooperationsvereinbarungen

Beim Fördergegenstand der Nummern 2.4 und 2.6 Buchst. a (Kooperationen) ist mit der ersten Mittelanforderung die unterschriebene Kooperationsvereinbarung vorzulegen.

7.4 Verwendungsnachweis

7.4.1 Zwischenverwendungsnachweis

Abweichend von Nummer 6.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung oder den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts wird bei Zuwendungen von bis zu 50 000 Euro für eine Maßnahme von nicht länger als drei Jahren auf Zwischenverwendungsnachweise verzichtet.

7.4.2 Endverwendungsnachweis

Abweichend von Nummer 6.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung oder den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist der Verwendungsnachweis (Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis) spätestens innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des Vorhabens in elektronischer Form bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Mit dem Verwendungsnachweis sind die Belege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Leistungen oder zur Begründung eines Arbeitsverhältnisses vorzulegen. Mit dem Verwendungsnachweis ist auch über das tatsächliche Datum, an dem das Vorhaben physisch abgeschlossen oder vollständig durchgeführt worden ist, zu informieren. Bei einem Zuwendungsbetrag bis zu einer Höhe von 50 000 Euro wird ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen.

Bei Verwendung der Personalausgabenpauschale nach Nummer 5.5.3.1 wird auf eine detaillierte Abrechnung und Nachweisführung der tatsächlich beim Zuwendungsempfänger entstandenen Personalausgaben verzichtet. Maßgeblich sind allein der Nachweis der dem Vorhaben zurechenbaren Arbeitszeit und der Nachweis der für die Ausführung der Tätigkeit erforderlichen Qualifikation oder Berufserfahrung. Soweit diese Nachweise bereits im Verfahren der Antragstellung oder der Mittelabforderungen vorgelegt wurden, entfällt die erneute Vorlagepflicht zum Endverwendungsnachweis, sofern sich keine Änderungen dazu ergeben haben.

Die Pflicht zur Vorlage eines Sachberichts zum Verwendungsnachweis, aus dem sich das Erreichen des Verwendungszwecks ergibt, bleibt hiervon unberührt.

Der Nachweis der Pauschale nach Nummer 5.5.3.2 (Restkosten) erfolgt als rechnerische Größe auf die direkten förderfähigen Personalausgaben und nicht aufgrund der tatsächlich getätigten Ausgaben.

Bei den Pauschalen nach Nummer 5.5.1.2 (Haushaltsplanentwurf) ist neben der Erreichung des Verwendungszwecks im Sachbericht zudem darzulegen, dass der Umfang der durchgeführten Maßnahme dem der Kalkulation des Haushaltsplanentwurfs zugrundeliegenden Umfang entspricht.

Bei Ausgaben nach Nummer 5.5.2.2 wird auf die erneute Vorlage von Belegen verzichtet, wenn im Rahmen von Mittelabforderungen in Teilbeträgen die Belege bereits geprüft und keine Beanstandungen festgestellt wurden oder ein Ausgleich oder ein Rückbehalt bereits vorgenommen wurde.

7.4.3 Inhalte des Sachberichtes für Begegnungsveranstaltungen, Begegnungsprojekte, Dialogformate, Netzwerkarbeit und Ehrenamtsinitiativen (Nummer 2.1 Buchst. a bis e) sind unter anderem die Bezeichnung der Veranstaltung, des Veranstaltungsortes, die Veranstaltungsdauer, gegebenenfalls erschienene Pressemitteilungen oder Publikationen wie Flyer und Broschüren zum Vorhaben.

7.4.4 Beim Fördergegenstand der Nummer 2.2 Buchst. d (Coachingprojekte) und der Nummer 2.2 Buchst. e (unternehmensbezogene Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen) hat der Zuwendungsempfänger die Coachinginhalte und Beratungsinhalte und deren zeitlichen Umfang schriftlich zu dokumentieren. Die Dokumentation haben die Beratenden und Beratenen durch Unterschrift zu bestätigen. Die Dokumentation ist mit der Mittelabforderung und letztmalig mit Vorlage des Endverwendungsnachweises der Bewilligungsstelle vorzulegen.

7.4.5 Beim Fördergegenstand der Nummer 2.2 Buchst. f (Weiterbildung von Ehrenamtlichen) ist die Verwendung der Zuwendung mindestens durch Teilnahmenachweise sowie Kopien der vom Bildungsanbieter erteilten Zeugnisse, Zertifikate oder Bescheinigungen nachzuweisen.

7.4.6 Spätestens mit dem Endverwendungsnachweis ist im Falle der Anwendung des Teilnehmermonitorings die Verwendung der Zuwendung durch die Vorlage der Daten zu den Teilnehmern nachzuweisen.

7.4.7 Fahrtkosten

Zu den durchgeführten Fahrten ist eine detaillierte Aufstellung (Fahrtkostennachweis) vorzulegen, die mindestens jeweils über das Datum der Fahrt, Abfahrtsort, Abfahrtsziel, Kraftfahrzeugkennzeichen und die zurückgelegten Kilometer der Einzelfahrt Auskunft gibt.

Bei Fahrten mit dem Öffentlichen Personennahverkehr erfolgt der Nachweis durch Vorlage entsprechender Fahrscheine.

7.5 Der Zuwendungsempfänger hat sämtliche Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen mindestens für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 31. Dezember des Jahres, in dem die Bewilligungsstelle die letzte Zahlung an ihn entrichtet hat, aufzubewahren. Für den Zuwendungsempfänger eventuell aufgrund anderer Vorschriften geltende längere Aufbewahrungsfristen bleiben davon unberührt.

7.6 Der Europäische Gerichtshof, der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Landesrechnungshof und die für die Förderung aus dem ESF Plus eingerichteten EU-Behörden (Bescheinigende Stelle, die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF sowie die Bescheinigungs- und die Prüfbehörde) sind jederzeit berechtigt, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendungen durch Kontrollmaßnahmen (zum Beispiel durch Besichtigung an Ort und Stelle, Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen) zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse einzuholen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die für das Vorhaben maßgeblichen Auskünfte zu erteilen. Die Prüfrechte nationaler Prüfstellen und das gemäß § 91 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt bestehende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes bleiben davon unberührt.

8. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Erl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2028 außer Kraft.

An
die Investitionsbank Sachsen-Anhalt

Anlage 1

(zu Nummer 5.4 Abs. 3, Nummer 6.1.1 Satz 2)

Beihilfen nach Nummer 6.1.1

Soweit die Förderung nach dieser Richtlinie als Gewährung von De-minimis-Beihilfen nach der in dieser Richtlinie benannten Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 erfolgt, sind zusätzlich und vorrangig folgende De-minimis spezifische Festlegungen einzuhalten:

1. Förderzeitraum

Die Förderung ist zulässig bis längstens zum 30. Juni 2024.

2. Förderausschlüsse

Die Förderung ist ausgeschlossen im Hinblick auf

- a) Beihilfen an Unternehmen, die in der Fischerei und der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur (ABl. L 017 vom 21. Januar 2000, S. 22), aufgehoben durch Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 (ABl. L 354 vom 28. Dezember 2013, S. 1), tätig sind;
- b) Beihilfen an Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind;
- c) Beihilfen an Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind,
- d) wenn sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von dem betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet, oder
- e) wenn die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird;
- f) Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind, das heißt Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen;
- g) Beihilfen, die davon abhängig sind, dass heimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten.

Ist ein Unternehmen sowohl in den Bereichen von Nummer 1 Buchst. a, b oder c als auch in einem oder mehreren Bereichen tätig oder übt andere Tätigkeiten im Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 aus, so gilt die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 für Beihilfen, die für letztere Bereiche oder Tätigkeiten gewährt werden, sofern der betreffende Mitgliedstaat durch geeignete Mittel wie die Trennung der Tätigkeiten oder die Unterscheidung der Kosten sicherstellt, dass die im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gewährten De-minimis-Beihilfen nicht den Tätigkeiten in den vom Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 ausgeschlossenen Bereichen zugutekommen.

3. Begriffsbestimmungen

Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „landwirtschaftliche Erzeugnisse“: die in Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufgeführten Erzeugnisse mit Ausnahme der Fischerei und Aquakulturerzeugnisse innerhalb der Verordnung (EG) Nr. 104/2000;
- b) „Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses“: jede Einwirkung auf ein landwirtschaftliches Erzeugnis, deren Ergebnis ebenfalls ein landwirtschaftliches Erzeugnis ist, ausgenommen Tätigkeiten eines landwirtschaftlichen Betriebs zur Vorbereitung eines tierischen oder pflanzlichen Erzeugnisses für den Erstverkauf;
- c) „Vermarktung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses“: der Besitz oder die Ausstellung eines Produkts im Hin-

blick auf den Verkauf, das Angebot zum Verkauf, die Lieferung oder jede andere Art des Inverkehrbringens, ausgenommen der Erstverkauf durch einen Primärerzeuger an Wiederverkäufer und Verarbeiter sowie jede Tätigkeit zur Vorbereitung eines Erzeugnisses für diesen Erstverkauf; der Verkauf durch einen Primärerzeuger an Endverbraucher gilt als Vermarktung, wenn er in gesonderten, eigens für diesen Zweck vorgesehenen Räumlichkeiten erfolgt;

- d) „ein einziges Unternehmen“: alle Unternehmen, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:
- aa) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
 - bb) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen;
 - cc) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
 - dd) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

4. Förderhöchstbetrag

Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 Euro nicht überschreiten. Der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfe an ein Unternehmen, das im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig ist, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 100 000 Euro nicht überschreiten. Diese Höchstbeträge gelten für De-minimis-Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung und unabhängig davon, ob die gewährte Beihilfe ganz oder teilweise aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird. Der Zeitraum bestimmt sich nach den Steuerjahren, das heißt den Kalenderjahren.

Wird der in Absatz 1 genannte einschlägige Höchstbetrag durch die Gewährung neuer De-minimis-Beihilfen überschritten, darf die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 für keine der neuen Beihilfen in Anspruch genommen werden.

Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, herangezogen werden, um zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue oder das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des einschlägigen Höchstbetrags führt.

Wird ein Unternehmen in zwei oder mehr separate Unternehmen aufgespalten, so werden die De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen vor der Aufspaltung gewährt wurden, demjenigen Unternehmen zugewiesen, dem die Beihilfen

zugutekommen, also grundsätzlich dem Unternehmen, das die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden.

5. Förderung als verlorener Zuschuss

Die Förderung ist auf die Gewährung eines (verlorenen) Zuschusses begrenzt. Insoweit bezieht sich der in Nummer 4 dieser Anlage festgesetzte Höchstbetrag auf den Fall einer Barzuwendung. Bei den eingesetzten Beträgen sind die Bruttobeträge, das heißt die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben, zugrunde zu legen. In mehreren Tranchen gezahlte Beihilfen werden zum Zeitpunkt ihrer Gewährung abgezinst. Der Zinssatz, der für die Abzinsung und die Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents anzusetzen ist, ist der zum Zeitpunkt der Gewährung geltende Abzinsungssatz.

6. Kumulierung

De-minimis-Beihilfen dürfen weder mit staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten noch mit staatlichen Beihilfen für dieselbe Risikofinanzierungsmaßnahme kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrug, die oder der im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission festgelegt ist, überschritten wird. De-minimis-Beihilfen, die nicht in Bezug auf bestimmte beihilfefähige Kosten gewährt werden und keinen solchen Kosten zugewiesen werden können, dürfen mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, die auf der Grundlage einer Gruppenfreistellungsverordnung oder eines Beschlusses der Kommission gewährt wurden.

7. Besonderes Verfahren

Vor Gewährung der Beihilfe hat das betreffende Unternehmen seinerseits schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die es in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat.

Beabsichtigt die Bewilligungsstelle, einem Unternehmen eine De-minimis-Beihilfe zu gewähren, teilt die Bewilligungsstelle dem Unternehmen schriftlich die voraussichtliche Höhe der Beihilfe (ausgedrückt als Bruttosubventionsäquivalent) mit und setzt das Unternehmen unter ausdrücklichem Verweis auf die hier zugrundeliegende Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 mit Angabe ihres Titels und der Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union davon in Kenntnis, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt.

Dem Unternehmen kann alternativ ein Festbetrag mitgeteilt werden, der dem auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gewährten Beihilfeshöchstbetrag entspricht. In diesem Fall ist für die Feststellung, ob der Beihilfeshöchstbetrag nach Nummer 4 eingehalten worden ist, dieser Festbetrag maßgebend.

Die Bewilligungsstelle gewährt eine neue De-minimis-Beihilfe erst, nachdem sie sich vergewissert hat, dass der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, den das Unter-

nehmen in Deutschland in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren erhalten hat, den in Nummer 4 genannten Höchstbetrag nicht überschreitet und sämtliche Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 erfüllt sind.

8. Dokumentationspflicht

Die Bewilligungsstelle sammelt und registriert sämtliche mit der Anwendung dieser Anlage zusammenhängenden Informationen. Die Aufzeichnungen müssen Aufschluss darüber geben, ob die Bedingungen für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 erfüllt worden sind. Die Aufzeichnungen über De-minimis-Einzelbeihilfen sind vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an zehn Jahre lang aufzubewahren; bei Beihilferegelungen beträgt die Aufbewahrungsfrist zehn Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem letztmals eine Einzelbeihilfe nach der betreffenden Regelung gewährt wurde. Die Bewilligungsstelle übermittelt über das Ministerium und das für die Notifizierung zuständige Bundesministerium an die Europäische Kommission auf deren schriftliches Ersuchen hin innerhalb von 20 Arbeitstagen oder einer von ihr in dem Auskunftersuchen festgesetzten längeren Frist alle Informationen, die diese benötigt, um zu beurteilen, ob die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 eingehalten wurde.

Anlage 2

(zu Nummer 5.4 Abs. 3, Nummer 6.1.2 Satz 2)

Beihilfen nach Nummer 6.1.2

Soweit die Förderung nach dieser Richtlinie als Gewährung einer Beihilfe erfolgt, die gemäß der Verordnung (EU) 651/2014 von einem Genehmigungsverfahren freigestellt ist, sind zusätzlich und vorrangig folgende spezifische Festlegungen einzuhalten:

1. Förderzeitraum

Die Förderung ist zulässig bis längstens zum 30. Juni 2027.

2. Förderausschlüsse

Die Förderung ist ausgeschlossen im Hinblick auf

- a) Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Definition in Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014;
- b) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Festlegung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind;
- c) Unternehmen in der Fischerei und Aquakultur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verord-

nungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates (ABl. L 354 vom 28. 12. 2013, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/560 (ABl. L 130 vom 24. 4. 2020, S. 11), ausgenommen Ausbildungsbeihilfen, Beihilfen zur Erschließung von Finanzierungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Finanzierungen), Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen, Innovationsbeihilfen für kleine und mittlere Unternehmen, Beihilfen für benachteiligte Arbeitnehmer und Arbeitnehmer mit Behinderungen, regionale Investitionsbeihilfen für Gebiete in äußerster Randlage und regionale Betriebsbeihilferegelungen;

- d) Unternehmen in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, ausgenommen regionale Betriebsbeihilfen für Gebiete in äußerster Randlage, regionale Betriebsbeihilferegelungen, KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten, Risikofinanzierungsbeihilfen, Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen, Innovationsbeihilfen für kleine und mittlere Unternehmen, Umweltschutzbeihilfen, Ausbildungsbeihilfen sowie Beihilfen für benachteiligte Arbeitnehmer und Arbeitnehmer mit Behinderungen;
- e) Unternehmen in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
 - aa) wenn sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet oder
 - bb) wenn die Beihilfe an die Bedingung geknüpft ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird;
 - cc) Beihilfen zur Erleichterung der Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger Steinkohlebergwerke im Sinne des Beschlusses 2010/787/EU des Rates vom 10. Dezember 2010 über staatliche Beihilfen zur Erleichterung der Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger Steinkohlebergwerke (ABl. L 336 vom 21. 12. 2010, S. 24).

Ist ein Unternehmen sowohl in den nach Nummer 2 Buchst. c, d oder e ausgeschlossenen Bereichen als auch in anderen nicht ausgeschlossenen Bereichen tätig, gilt diese Richtlinie für Zuwendungen, die für die letztgenannten Bereiche oder Tätigkeiten gewährt werden, sofern durch geeignete Mittel wie die Trennung der Tätigkeiten oder die Zuweisung der Kosten sichergestellt ist, dass die im Einklang mit dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen nicht den Tätigkeiten in den ausgeschlossenen Bereichen zugutekommen.

Für Ausbildungsmaßnahmen die Ausbildungsbeihilfen gemäß Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 von Unternehmen zur Einhaltung verbindlicher Ausbildungsnormen der Mitgliedstaaten sind, dürfen keine Beihilfen gewährt werden.

3. Weitere Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendung darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass

- a) der Zuwendungsempfänger seinen Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat hat oder überwiegend in diesem

Mitgliedstaat niedergelassen ist; es kann jedoch verlangt werden, dass der Zuwendungsempfänger zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in dem die Zuwendung gewährenden Mitgliedstaat hat,

- b) heimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten,
- c) der Zuwendungsempfänger einheimische Waren verwendet oder einheimische Dienstleistungen in Anspruch nimmt,
- d) die Ergebnisse von Forschung, Entwicklung und Innovation von den Zuwendungsempfängern nicht in anderen Mitgliedstaaten genutzt werden dürfen.

Zuwendungen sind ausgeschlossen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Ausfuhren in Drittländer oder Mitgliedstaaten; dies gilt insbesondere für Zuwendungen, die unmit­telbar mit den ausgeführten Mengen, dem Aufbau oder dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden Kosten in Verbindung mit der Ausfuhrtätigkeit zusammenhän­gen.

4. Kumulierung

Nach dieser Richtlinie gewährte Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können kumuliert werden mit

- a) anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen;
- b) anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität oder der höchste nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.

Risikofinanzierungsbeihilfen, Beihilfen für Unternehmensneugründungen und Beihilfen für auf kleine und mittlere Unternehmen spezialisierte Handelsplattformen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, können mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, kumuliert werden. Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, können mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, kumuliert werden, und zwar bis zu der für den jeweiligen Sachverhalt einschlägigen Obergrenze für die Gesamtfinanzierung, die im Einzelfall in der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 oder einer anderen Gruppenfreistellungsverordnung oder in einem Beschluss der Europäischen Kommission festgelegt ist.

Nach dieser Richtlinie gewährte Beihilfen dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 festgelegten Beihilfeintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge überschritten werden.

Abweichend von Nummer 4 Abs. 1 Buchst. b können Beihilfen in Form von Lohnkostenzuschüssen für die Beschäftigung von Arbeitnehmern mit Behinderungen und Beihilfen zum Ausgleich der durch die Beschäftigung von Arbeitnehmern mit Behinderungen verursachten Mehrkosten zugunsten von Arbeitnehmern mit Behinderungen mit anderen nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 freigestellten Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten über die höchste nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 geltende Obergrenze hinaus kumuliert werden, solange diese Kumulierung nicht zur einer Beihilfeintensität führt, die 100 v. H. der einschlägigen, während der Beschäftigung der betreffenden Arbeitnehmer anfallenden Kosten übersteigt.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Beihilfen für Kosten von kleinen und mittleren Unternehmen, die teilnehmen an CLLD-Projekten, die im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums als „lokale Entwicklung LEADER“ bezeichnet werden und der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 oder der Verordnung (EU) 2021/1060 zuzuordnen sind, sowie Beihilfen für Projekte operationeller Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaften (EIP) im Geltungsbereich von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, sind im Sinne von Artikel 107 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union freigestellt, sofern die Voraussetzungen des Artikels 19a und des Kapitels I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 erfüllt sind.

In Artikel 35 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 oder Artikel 34 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 aufgeführte Kosten sind bei CLLD-Projekten und Projekten operationeller Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaften beihilfefähig:

- a) Kosten für vorbereitende Unterstützung, Kapazitätsaufbau, Schulung und Vernetzung im Hinblick auf die Vorbereitung und Umsetzung einer CLLD-Strategie oder eines Projekts operationeller Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaften;
- b) Umsetzung genehmigter Vorhaben;
- c) Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen der Gruppe;
- d) mit der Verwaltung der Durchführung der CLLD-Strategie oder des Projekts operationeller Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaften verbundene laufende Kosten;
- e) Aktivierung der Akteure der Europäischen Innovationspartnerschaften oder Sensibilisierung für eine CLLD-Strategie, damit der Austausch zwischen den Beteiligten im Hinblick auf die Bereitstellung von Informationen und die Förderung der Strategie und der Projekte erleichtert wird und damit potenzielle Beihilfeempfänger im Hinblick auf die Entwicklung von Vorhaben und die Stellung von Anträgen unterstützt werden.

Die Beihilfeintensität darf die in den fondsspezifischen Verordnungen zur Förderung von CLLD-Projekten und Projekten operationeller Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaften festgelegten Höchstsätze für die Kofinanzierung nicht überschreiten.

Sofern die in dieser Nummer genannten Äquivalente und Schwellen in dieser Richtlinie eingeschränkt wurden, gelten die einschränkenden Regelungen dieser Richtlinie.

Beihilfen für Unternehmen, die an CLLD-Projekten oder Projekten operationeller Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaften nach Artikel 19a Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 teilnehmen oder davon profitieren, sind im Sinne von Artikel 107 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union freigestellt, sofern die Voraussetzungen des Artikels 19b und des Kapitels I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 erfüllt sind.

Der nach Artikel 19b der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 pro Projekt gewährte Gesamtbeihilfebetrags darf bei CLLD-Projekten 200 000 Euro und bei Projekten operationeller Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaften 350 000 Euro nicht überschreiten.

Ausbildungsbeihilfen sind im Sinne von Artikel 107 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union freigestellt, sofern die in Artikel 31 und in Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

Beihilfefähige Kosten für Ausbildungsbeihilfen gemäß Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 sind:

- a) die Personalkosten für Ausbilder, die für die Stunden anfallen, in denen sie die Ausbildungsmaßnahme durchführen;
- b) die direkt mit der Ausbildungsmaßnahme verbundenen Aufwendungen von Ausbildern und Ausbildungsteilnehmern, zum Beispiel direkt mit der Maßnahme zusammenhängende Reisekosten, Materialien und Bedarfsartikel sowie die Abschreibung von Werkzeugen und Ausrüstungsgegenständen, soweit sie ausschließlich für die Ausbildungsmaßnahme verwendet werden, Unterbringungskosten sind – mit Ausnahme der dem erforderlichen Minimum entsprechenden Unterbringungskosten für Auszubildende, die Arbeitnehmer mit Behinderungen sind – nicht beihilfefähig;
- c) Kosten für Beratungsdienste, die mit der Ausbildungsmaßnahme zusammenhängen;
- d) die Personalkosten für Ausbildungsteilnehmer und allgemeine indirekte Kosten (Verwaltungskosten, Miete, Gemeinkosten), die für die Stunden anfallen, in denen die Ausbildungsteilnehmer an der Ausbildungsmaßnahme teilnehmen.

Die Beihilfeintensität für Ausbildungsbeihilfen gemäß Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 darf 50 v. H. der

beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten. Sie kann jedoch wie folgt auf höchstens 70 v. H. der beihilfefähigen Kosten erhöht werden:

- a) um 10 Prozentpunkte bei Ausbildungsmaßnahmen für Arbeitnehmer mit Behinderungen oder benachteiligte Arbeitnehmer;
- b) um 10 Prozentpunkte bei Beihilfen für mittlere Unternehmen und um 20 Prozentpunkte bei Beihilfen für kleine Unternehmen.

6. Besonderheiten zum Verfahren

Vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit hat der Zuwendungsempfänger einen schriftlichen Antrag zu stellen, der mindestens die folgenden Angaben enthält:

- a) Name und Größe des Unternehmens,
- b) Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zum Beginn und Abschluss des Vorhabens,
- c) Standort des Vorhabens,
- d) Kosten des Vorhabens,
- e) Art der beantragten Beihilfe (zum Beispiel Zuschuss, Darlehen, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss),
- f) Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierungen.

Auf dieses Erfordernis kann bei Gewährung von Beihilfen nach den Artikeln 15, 16, 21, 22, 32, 33, 34, 35, 44, 50, 51 und 53 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 verzichtet werden, sofern die Voraussetzungen dieser Artikel erfüllt sind.

Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, dass ab einer Höhe der Förderung von 500 000 Euro weitreichende Informations- und Veröffentlichungspflichten einzuhalten sind. Diese umfassen unter anderem die Veröffentlichung des Namens des Zuwendungsempfängers und der Unternehmensgruppe der er angehört, die Art des Unternehmens (kleines mittleres oder großes Unternehmen), des Wirtschaftszweiges und weiterer relevanter Daten auf einer Website, die jedem zugänglich sein wird.

Die Bewilligungsstelle führt ausführliche Aufzeichnungen mit den Informationen und einschlägigen Unterlagen, die notwendig sind, um feststellen zu können, dass alle Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 erfüllt sind. Diese Aufzeichnungen sind ab dem Tag, an dem die letzte Beihilfe auf der Grundlage dieser Richtlinie gewährt wurde, zehn Jahre lang aufzubewahren. Die Bewilligungsstelle übermittelt dem Ministerium der Finanzen auf dessen schriftliche Anfrage zeitnah alle erforderlichen Unterlagen, insbesondere die oben genannten Aufzeichnungen.